

**Sicherung des Kartoffelbedarfs.** Amtlich wird mitgeteilt: Nach den geltenden Bestimmungen sind die Landwirte verpflichtet, alle entbehrlichen Vorräte auf Erfordern abzugeben. Durch eine neue Bekanntmachung hat der Reichsanzler diese Pflicht der Kartoffelerzeuger zur Ablieferung ihrer Vorräte im einzelnen erläutert. Zu belassen sind dem Erzeuger, sofern der Bedarf nicht geringer ist, lediglich: 1. höchstens 16 dz Saatgut pro Hektar, 2. für jeden Wirt-

schaftsangehörigen 1½ Pfund Kartoffeln pro Kopf und Tag bis zum 31. Juli 1916, 3. für Vieh, das schon bisher mit Kartoffeln gefüttert wurde, Höchstquoten von 10 Pfund täglich für Pferde, 7 Pfund für Zugochsen, 5 Pfund für Zugkühe, 2 Pfund für Schweine, 4. soweit die Heeresverwaltung die Spirituserzeugung in Anspruch nimmt, die Kartoffeln für den zugewiesenen Durchschnittsbrand, 5. Kartoffelmengen, die an die Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft abzuliefern sind. Die Fütterungsmengen sind für die Zeit bis zum 15. Mai zu belassen. Unsere Kartoffelvorräte sind völlig ausreichend und die Bedung des gesamten Bedarfs bis zur nächsten Ernte ist in keiner Weise gefährdet. Wenn der Reichsanzler die vorstehenden Bestimmungen erlassen hat, so ist das nur geschehen, um — vornehmlich im Interesse der städtischen Verbraucher — allen auch nur zeitweisen Störungen der Versorgung gegenüber die stärkste, überhaupt mögliche Sicherung zu schaffen. Der landwirtschaftlichen Bevölkerung werden damit allerdings gewisse Opfer zugemutet, die sie aber zweifellos im Interesse und zum Wohle der Gesamtheit gern tragen wird. In einigen Wochen, wenn die Weide- und Grünfütterzeit beginnt, wird übrigens die Beschränkung der Kartoffelfütterung nicht mehr sonderlich schwer empfunden werden.